Die Beamtennötigung.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau.

Vorgelegt von

KURT HARTENBERG

aus Ratibor,

Referendar bei der Staatsanwaltschaft Neisse.

Buchdruckerei Letzel, Neisse.
1923

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau.
Berichterstatter: Geheimer Justizrat Professor Dr. Gretener.

A. Einleitung.

Alle Gesetze sind nur die Ausgestaltung eines ihnen zu Grunde liegenden Rechtsgedankens.

B. Der Rechtsgedanke.

Das durch die Beamtennötigung geschützte Rechtsgut ist die Staatsgewalt. Die Beamtennötigung stellt einen Angriff auf die Freiheit ihrer Betätigung dar und ist deshalb, soweit die Betätigung rechtmäßig ist, eine Verletzung des ihr geschuldeten Gehorsams. Daher lautet die zu Grunde liegende Norm: „Du sollst der rechtmäßigen Ausübung der Staatsgewalt keinen tätigen Ungehorsam entgegensetzen!" Verletzung der Norm sind nur die Nötigung zur Vornahme einer Amtshandlung und zur Unterlassung einer rechtmäßigen Amtshandlung.

C. Die Rechtsgestaltung.

I. Das Recht der Vergangenheit.

Angriffe auf die Freiheit der Amtsausübung werden schon im griechischen Recht bestraft. Die Römer schufen das crimen vis. Dessen Grundsätze gingen durch C. C. C. als Aufruhr in das deutsche Recht über. Aus dem französischen Recht wurde die Widersetzung (heute § 113) übernommen. Preußen schuf dann im St.-G.-B. von 1851 den allgemeinen Tatbestand der Beamtennötigung, wie wir ihn im § 114 St.-G.-B. haben.

II. Das geltende Reichsrecht.

Sitz der Materie ist § 114 St.-G.-B. Geschützt werden die inländischen Beamten und Behörden. Wer als Beamter anzusehen ist, bestimmt § 359 St.-G.-B. Behörden sind vom Wechsel der Person unabhängige Organe der Staatsgewalt, welche zur Erreichung der Staatszwecke tätig werden und durch organisatorischen Rechtssatz als Subjekt des öffentlichen Rechts bestimmt sind. Die verbrecherische Handlung ist die Nötigung d. i. der Ausschluß der Macht der eigenen Selbstbestimmung und Sebstbeherrschung durch Herbeiführung eines Herrschaftsverhältnisses über

den Willen. Nötigungsmittel sind Gewalt, d. i. die Anwendung einer Kraft zur Ueberwindung eines Widerstandes, und Drohung, d. i. das Inaussichtstellen eines wirklichen Uebels. Jede Drohung genügt. Nötigungsziel ist die Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung. Geschützt wird auch die unrechtmäßige Amtshandlung. Bestraft wird das Unternehmen der Nötigung, worunter der Versuch und die Vollendung zu verstehen ist. Außer dem Grunddelikt des § 114 kennt das St.-G.-B. noch Spezialfälle in den §§ 113, 115, 117.

Ergänzungstatbestände zu § 114 sind ferner im § 161 des Vereinszollgesetzes, § 377 Absatz 2 der Reichsabgabenordnung und in den Verbrauchssteuergesetzen vorhanden. Außerdem bestrafen § 96, M.-St.-G.-B. und § 103 der Seemannsordnung die Nötigung von Vorgesetzten.

III. Das ausländische Recht.

Zum Vergleich mit dem deutschen St.-G.-B. ist die Regelung im ausländischen Recht, soweit es ein Delikt der Beamtennötigung kennt, betrachtet. Untersucht ist mit dem deutschen Recht als Ausgangspunkt die Art und Weise der äußeren Regelung und der Durchbildung der einzelnen Tatbestandsmerkmale.

IV. Die deutschen Entwürfe.

Die Reformbestrebungen haben in Deutschland zur Abfassung von Entwürfen zu einem St.-G.-B. geführt. (Vorentwurf von 1909 und die Entwürfe von 1913 und 1919). Alle Entwürfe kennen nur ein Grunddelikt der Beamtennötigung und den Fall des Aufruhrs, dagegen keinen Sonderfall der Widersetzung. Die Tatbestandsmerkmale sind die gleichen wie im geltenden Recht, nur fallen unter die Beamten alle, die berufen sind, ein öffentliches Amt auszuüben. Erforderlich ist ferner Drohung mit Gewalt. Unter gewissen Umständen werden auch in den Entwürfen von 1913 und 1919 ausländische Staatsorgane geschützt. Endlich gibt es Straferhöhungs- und Milderungsgründe.